

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/2 9ObA154/92, 9ObA263/92, 8ObA2252/96a, 5Ob114/03f, 9ObA25/04y, 9ObA1/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.09.1992

Norm

ABGB §1154 Abs3

ABGB §1157

ABGB §1158 I

ABGB §1159c

ABGB 1164 Abs1

3.ABGBTeilNov §151

GewO 1859 §77

KollV für das Maler -, Anstreicher -, Lackierer -, Schilderhersteller -, Vergolder - und Staffierer - und Industriemalergewerbe allg

Rechtssatz

Die Kollektivvertragsparteien sind zwar gemäß § 77 GewO in der Festsetzung der beiderseitigen Kündigungsfrist für gewerbliche Hilfsarbeiter frei, haben aber das einseitig zwingende Fristengleichheitsgebot des § 1159 c ABGB zu beachten und dürfen es zum Nachteil gewerblicher Hilfsarbeiter auch nicht mittelbar durch eine erhebliche Erschwerung des Kündigungsrechts - hier: Entfall der aliquoten Weihnachtsremuneration für den Fall der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer vor dem 01.10. des laufenden Jahres nach Pkt VI KollV - wiederum beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 154/92

Entscheidungstext OGH 02.09.1992 9 ObA 154/92

Veröff: DRDA 1993,206 (kritisch Runggaldier) = ZAS 1993/18 S 218 (Gruber) = Arb 11045

- 9 ObA 263/92

Entscheidungstext OGH 11.11.1992 9 ObA 263/92

Auch; Beisatz: § 48 ASGG (T1)

- 8 ObA 2252/96a

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 ObA 2252/96a

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 114/03f

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 114/03f

Vgl auch; Beisatz: In Kollektivverträgen enthaltene Remunerationsregelungen, die nach dem sogenannten Stichtagsprinzip konstruiert sind, sind unzulässig, weil und wenn sie dadurch die Arbeitnehmerkündigung erschweren, jedoch für den Fall der berechtigten Entlassung, unberechtigten Austritt udn rechtskonform. (T2); Veröff: SZ 2003/172

- 9 ObA 25/04y

Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 25/04y

Auch; nur: Die Kollektivvertragsparteien sind zwar gemäß § 77 GewO in der Festsetzung der beiderseitigen Kündigungsfrist für gewerbliche Hilfsarbeiter frei, haben aber das einseitig zwingende Fristengleichheitsgebot des § 1159 c ABGB zu beachten. (T3)

- 9 ObA 1/06x

Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 1/06x

nur T3; Beisatz: Dass diese Anordnung im Ergebnis für den Arbeitnehmer auf eine Verkürzung der ihm ab Zugang der Kündigung verbleibenden Kündigungsfrist hinausläuft, trifft zu. Eine solche Verkürzung ist aber - sofern das einseitig zwingende Fristengleichheitsgebot des § 1159c ABGB beachtet wird - zulässig. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0029292

Dokumentnummer

JJR_19920902_OGH0002_009OBA00154_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at